

Regelsammlung, Recht und Bühnenkunst

2021
ISBN 978-3-406-78044-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

V. Angriffsmöglichkeit

Derartige Klauseln können von entsprechend ermächtigten Interessensverbänden nach §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG angegriffen und vom Gericht überprüft werden. Genau dies ist vorliegend vor dem LG Berlin im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens geschehen.³³

Das LG hat eine wie oben gestaltete Schiedsklausel für unwirksam erklärt. Es ging davon aus, dass Kreative durch die Schiedsklausel auf Grund von höheren Kosten und fehlenden Regelungen der Prozesskostenhilfe davon abgehalten werden sollen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Konkret erkannte das Gericht, dass die Klausel darauf abziele, die Ansprüche aus §§ 32d und 32e UrhG zu beschränken und ihre Geltendmachung zu erschweren. Es sei dabei nicht von Belang, ob ein Schiedsgerichtsverfahren womöglich auch Vorteile wie eine kürzere Verfahrensdauer oder größere fachliche Expertise habe. Denn den Parteien stehe es frei, sich nachträglich darüber zu einigen, einen Rechtsstreit vor einem Schiedsgericht zu führen. Haben Kreative aber keine Wahl, den Vertrag mit oder ohne Schiedsklausel abzuschließen, werden die Interessen der Kreativen derart zurückgedrängt, dass ein Ausgleich nicht mehr möglich sei.

Zu guter Letzt sei angemerkt, dass die Klauselkontrolle durch die Verbände mit Hilfe des UKlaG eine besonders preiswerte ist. Der BGH hat den Streitwert auf regelmäßig 2.500 EUR pro Klausel festgelegt, ausdrücklich mit dem Hinweis, man wolle den Streitwert nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der gesetzwidrigen AGB-Bestimmung, nicht hingegen nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots bewerten.³⁴

Es könnte sich daher lohnen, dieses Vorgehen durch einen Interessenverband kurz in Erwägung zu ziehen.

beck-shop.de
DEFAZHUCHTHANDELUNG

Die Verwendung von Schiedsklauseln in AGB in Verträgen zwischen Verwertern und Kreativen kann eine unangemessene Benachteiligung von Kreativen nach § 307 Abs. 1 BGB darstellen. Die Schiedsklauseln sind dann unwirksam.

Die ist insbesondere der Fall, wenn die Schiedsklausel offensichtlich dem Zweck dient, Kreative durch hohe Prozesskosten und durch die Umgehung der von den Gerichten etablierten Kasuistik von der Geltendmachung ihrer Ansprüche nach §§ 32ff. UrhG abzuhalten.

Interessensverbände können diese Klauseln recht kostengünstig für ihre Mitglieder nach dem UKlaG angefreien und ihre Wirksamkeit gerichtlich überprüfen lassen.

³³ LG Berlin Urt. v. 02.04.2019 – 15 O 39/19, 10f, unveröffentlicht.

³⁴ BGH Beschl. v. 27.02.2018 – VIII ZR 147/17 Rn. 5; BeckRS 2018, 2978, wobei fraglich ist, ob dies auch bei UKlaG-Verfahren ohne Verbraucherbeteiligung gilt.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

C. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

PETER WEBER*

Quo vadis Urhebervertragsrecht? Die Rolle der Verwertungsgesellschaften im Spannungsverhältnis von Gemeinsamen Vergütungsregeln, Tarifverträgen und Individualvereinbarungen

1. Einführung

Dr. Jan Ehrhardt kann mit Fug und Recht als Pate des heutigen Urhebervertragsrechts bezeichnet werden. Er ist mir und anderen Verhandlungspartnern im ZDF, wie Wolfgang Mayer und Elke Grötz, bereits früh als Hüter der Regelsammlungen – wenn man so will, den ersten gemeinsamen Vergütungsregelungen, weit vor ihrer gesetzlichen Einführung – Anfang der 90er Jahre begegnet. Als Vertreter der Bühnen- und Medienverlage hat er gleichwohl immer auch die Belange der Urheber und der von den Bühnenverlagen vertretenen Autoren im Blick. In dieser Funktion ist Dr. Jan Ehrhardt Verhandlungspartner des ZDF. Bei allen Interessengegensätzen in Verhandlungen um angemessene Vergütungsregeln ist er dabei immer ein fairer und stets kompetenter und sachlicher Verhandlungspartner, der sich auch in die Interessen der anderen Vertragsseite hineinversetzt und diese berücksichtigt.

Da die Regelsammlung seit Mitte der siebziger Jahre Vergütungsstrukturen für die Honorierung von Autoren vorgibt, lag es nahe, den Beitrag zum 70. Geburtstag von Jan Ehrhardt dem Urhebervertragsrecht zu widmen. Hier kann zur Einführung in das Thema aus der Stellungnahme von Dr. Jan Ehrhardt für den VDB zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Beteiligung“¹ vom 23.12.2015 zitiert werden.

„Die Bühnenverlage haben seit Mitte der Siebzigerjahre Vergütungsstrukturen aufgebaut, die eine überaus „faire“ Beteiligung der Urheber gewährleisten: Von den Urhebervergütungen für Aufführungsrechte erhalten die Urheber üblicherweise einen Anteil von 75 Vomhundert. Bei der Auswertung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) beträgt ihr Anteil zwischen 85 und 90 Vomhundert, ohne dass es des Instruments gemeinsamer Vergütungsregeln bedarf hätte. Die Vergütungsstrukturen der Bühnenverlage waren umgekehrt Vorbild für alle späteren kollektivrechtlichen Regelungen. Das gilt gleichermaßen für die vom Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 36 UrhG verfolgten Ziele. Wir halten es nicht für richtig, der Vorschrift (mehr oder weniger indirekt) einen privilegierten Modellcharakter zukommen zu lassen, weil damit funktionierende und für Urheber vorteilhafte Regelungen tendenziell entwertet werden. Es kommt hinzu, dass nicht für alle Branchen gemeinsame Vergütungsregeln vereinbart werden können.“

Der Rundfunk befindet sich generell im Umbruch. Die Bühnenverlage haben mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) für Drehbuchverträge aktuell (November 2015) drei alternative Vertragsgestaltungen vereinbart. (Mit der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) haben erste Gespräche stattgefunden.)

* Peter Weber ist Justitiar des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)

¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Urhebervertragsrecht.html;jsessionid=7DB97756366F44AE8FEE5CAD495216AD.2_cid324?nn=6712350, Stand: 13.02.2020.

Keines dieser Modelle sieht einen Rechteauskauf auf Dauer der Schutzfrist vor. Dennoch scheint die Einmalzahlung für Drehbuchautoren weiterhin interessant zu sein, was das ZDF – eher widerstrebig – veranlasst, Buy-out Verträge im Einzelfall auf Wunsch der Autoren jenseits der vereinbarten Vertragsalternativen abzuschließen.

Aus unserer Sicht zeigt sich, dass weder der Primat gemeinsamer Vergütungsregeln noch die Abwertung von Pauschallösungen gerechtfertigt ist und deshalb überdacht werden sollte. Die vorgeschlagenen Regelungen sollten einer noch vorzunehmenden Überprüfung anhand branchenspezifischer Gegebenheiten standhalten können und gegebenenfalls differenziert werden.“

Treffender kann die Problematik gemeinsamer Vergütungsregeln und zugrundeliegender Auskunftsansprüche von Urhebern und Mitwirkenden nicht analysiert werden.

2. Gemeinsame Vergütungsregeln

Gemeinsame Vergütungsregelung nach § 36 Abs. 1 UrhG dienen der Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung in Individualvereinbarungen nach § 32 UrhG.² Anders als bei Tarifverträgen handelt es sich also nicht um allgemeingültige Kollektivvereinbarungen, vielmehr bedürfen sie der Berücksichtigung bei der Festsetzung der Vergütung in Individualverträgen.³ So bestimmt § 32 Abs. 2 S. 1 UrhG, dass eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung als angemessen gilt. Ein Vertragspartner, der an der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln beteiligt war, kann sich nicht auf Bestimmungen berufen, die zum Nachteil des Urhebers von dieser Vergütungsregel abweicht, der Urheber hat insoweit einen Anspruch auf Vertragsanpassung, § 36c UrhG.⁴ Gemeinsamen Vergütungsregeln kommen also anders als Tarifverträgen keine Allgemeinverbindlichkeit zu, sie entfalten aber dennoch eine gewisse Drittewirkung. Das ZDF kann für sich in Anspruch nehmen, als einer der ersten Sendeunternehmen mit Autoren und Regisseuren solche Gemeinsame Vergütungsregeln geschlossen zu haben⁵:

- a.) „Rahmenvereinbarung“ zwischen dem VDB und dem ZDF aus dem Jahr 2012 in der seit dem 1. Juli 2018 geltenden Fassung.
- b.) „Gemeinsame Vergütungsregelung“ zwischen dem VDD, der Produzentenallianz und dem ZDF für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktion aus dem Jahr 2012 in der seit dem 1. Februar 2019 geltenden Fassung.⁶
- c.) „Gemeinsame Vergütungsregelung“ zwischen dem BVR, der Produzentenallianz und dem ZDF für den Bereich der vollfinanzierten fiktionalen Auftragsproduktion aus dem Jahr 2014 inklusive der „Ergänzungsvereinbarung für den Bereich Reihen und Serien“ aus dem Jahr 2015 in der für beide seit dem 1. August 2018 geltenden Fassung.⁷
- d.) „Gemeinsame Vergütungsregelung (Dokumentationen)“ zwischen dem BVR, der Produzentenallianz und dem ZDF für den Bereich der Dokumentationen aus dem Jahr 2016, ersetzt durch die seit dem 1. Januar 2019 geltende „2. Gemeinsame Vergütungsregelung für Dokumentationen“.⁸

² Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 36 Rn. 1; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 36 Rn. 1.

³ Vgl. hierzu Ory, „Geltungsgrund gemeinsamer Vergütungsregeln“ in „Zwischen Gestern und Morgen – Medien im Wandel“, FS Schwarz 2017, 43ff (47); Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 36 Rn. 1.

⁴ Fromm/Nordemann/Czychowski UrhG § 36c Rn. 2, 6ff.; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 36c Rn. 2.

⁵ Fromm/Nordemann/Czychowski UrhG § 36 Rn. 33, 33b; Wandtke/Bullinger/Ehrhardt UrhG § 20 Rn. 8b.

⁶ Fromm/Nordemann/Czychowski UrhG § 36 Rn. 33 aE.

⁷ Fromm/Nordemann/Czychowski UrhG § 36 Rn. 33b.

⁸ Fromm/Nordemann/Czychowski UrhG § 36 Rn. 33b.

Allen Vergütungsregeln ist gemeinsam, dass sie zwischen der Vergütung für die Werknutzung im hoheitlichen Auftragsbereich für lineare Sendungen und non-lineare Telemedienangebote einerseits und kommerziellen Werkverwertungen andererseits unterscheiden. Im Bereich des hoheitlichen Programmauftrags differenzieren die Vergütungssätze nach der Intensität der Werknutzung, d. h. den tatsächlich durchschnittlich regelmäßig mit den jeweiligen Angeboten erzielten Reichweiten (Einschaltquoten). Dementsprechend sind die Vergütungen für Wiederholungen im Hauptprogramm ZDF zur Prime-Time am höchsten, in der Nacht in einem Spartenprogramm am niedrigsten.⁹ Diese Vergütungen werden teilweise (VDD und Bühnenverlage) zu „Vergütungskörben“ über bestimmte Zeitabschnitte hinweg zusammengefasst. Weiterhin wird für die kommerzielle Verwertung eine prozentuale Beteiligung des Urhebers an den erzielten Erlösen vorgesehen.¹⁰ Damit werden diese Vereinbarungen den Vorgaben des Urhebervertragsrechts gerecht. § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG bestimmt, dass die Vergütung als angemessen gilt, die dem entspricht, was im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.¹¹ Ansprüche anderer am Film beteiligten Urheber, wie Kamera, Cutter oder Bühnen- und Kostümbildner, soweit sie im Einzelfall dann auch als Urheber zu qualifizieren sind, werden in Tarifverträgen des ZDF, soweit es sich um Eigenproduktionen handelt bzw. Tarifverträgen der Produzenten geregelt. Ansprüche nach Urhebervertragsrecht sind im Anwendungsbereich von Tarifverträgen nach § 32 Abs. 4 UrhG ausgeschlossen, für Gemeinsame Vergütungsregeln ist insoweit kein Raum.¹²

3. Die Rolle von Verwertungsgesellschaften im Urhebervertragsrecht und kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung

Die beschriebenen Rollenverteilungen zwischen Gewerkschaften einerseits und Urheberverbänden andererseits lässt auf den ersten Blick keinen Raum für Funktionen der Verwertungsgesellschaften im Urhebervertragsrecht.¹³ Diese Schlussfolgerung würde allerdings das Massengeschäft der Rechteklärung in einer Rundfunkanstalt erkennen und der Komplexität des Zusammenwirkens von Filmschaffenden nicht gerecht. So werden bereits seit langem Vergütungen aus sog. Zweitverwertungen über Verwertungsgesellschaften abgewickelt. Dies gilt bspw. im Bereich der Kabelweiterbildung von Rundfunkprogrammen.¹⁴

Die diesbezüglichen Rechte der Urheber, ausübenden Künstler, Produzenten sind in Verwertungsgesellschaften gebündelt, der sog. Münchener Gruppe.¹⁵ Auf Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten liegt dem eine trilaterale Vereinbarung mit den Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften zugrunde. In dieser Vereinbarung wird über eine Rechteabgrenzung sichergestellt, dass die Rundfunkanstalt im Besitz der notwendigen Weitersenderechte ist. Gleichzeitig wird eine angemessene Beteiligung der Urheber und ausübenden Künstler geregelt, soweit sie die Weitersenderechte der Rundfunkanstalt ein-

⁹ Loewenheim UrhR-HdB/*Ehrhardt*, 2. Aufl. 2010, UrhG § 75 Rn. 276–283.

¹⁰ BeckOK UrhR/*Soppe* 26. Ed. 15.7.2019; HK-UrhR/*Soppe* UrhG § 36 Rn. 118.2.

¹¹ BeckOK UrhR/*Soppe*, 26. Ed. 15.7.2019; HK-UrhR/*Soppe* UrhG § 32 Rn. 49.

¹² Dreier/*Schulze/Schulze* UrhG § 32 Rn. 82; Wandtke/Bullinger/*Ehrhardt* UrhG § 20b Rn. 14; Spindler/*Schuster/Wiebe* UrhG § 32a Rn. 17.

¹³ Dreier/*Schulze/Schulze* UrhG § 36 Rn. 26.

¹⁴ Zu den Einzelheiten des Rechts der Kabelweiterbildung; vgl. Eberle/Wasserburg Neue Medien-HdB/*Weber* UrhG S. 364ff.; Dreier/*Schulze/Dreier* UrhG § 20b Rn. 1; BeckOK UrhR/*Hillig*, 26. Ed. 15.10.2019, UrhG § 20b Rn. 10.

¹⁵ Vgl. Wandtke/Bullinger/*Gerlach* VGG § 3 Rn. 3.

geräumt haben.¹⁶ Schließlich enthält die Vereinbarung eine Regelung, wonach die Erlösbeteiligungsansprüche der Urheber und ausübenden Künstler aus der Weitersendung pauschal an die beteiligten Verwertungsgesellschaften ausgekehrt werden, die dann die Ausschüttungen an die Berechtigten autark vornehmen.¹⁷ Diese Modelle einer sinnvollen Kooperation von Urhebern, Urheberverbänden, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften müssen angesichts der Komplexität der Rechteklärung in der digitalen Welt fortentwickelt werden. Hierzu bietet die Umsetzung der neuesten Urheberrechtsrichtlinie der EU vom 17. April 2019 nun die Chance. (Richtlinie (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt). Dort sieht der Europäische Gesetzgeber die Möglichkeit der kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung vor, Art. 12 der RiLi). Das System des sog. „Extended Collective Agreement“ hat sich in den Skandinavischen Ländern seit Jahrzehnten bestens bewährt.¹⁸ Es schafft in Fallkonstellationen, in denen die Vergütung einer Vielzahl gleichförmiger Nutzungsvorgänge in Rede steht, die Vereinbarung einer kollektiven Lizenz mit Allgemeinverbindlichkeit. Das Prinzip der Vertragsfreiheit wird dadurch gewahrt, dass der einzelne Urheber eine „Opt-Out Möglichkeit“ hat, d. h. der Anwendung einer solchen kollektiven Vereinbarung für sich selbst widersprechen kann.¹⁹

Mit diesem Instrument könnte die oben dargestellten Regelungen zu kollektiven Vereinbarungen für die Weitersendung erweitert und bspw. für andere Folgevergütungen, wie die Erlösbeteiligung bei kommerzieller Verwertung von Werken durch Rundfunkanstalten oder aber auch die Vergütung für Wiederholungssendungen und ergänzende Onlinenutzungen weiterentwickelt werden. Allein das ZDF geht mit hohen fünfstelligen Rechteklärungs- bzw. Vertragsvorgängen jährlich um. Gemeinsame Vergütungsregeln nach bisherigem Muster kommen angesichts der Vielzahl bei der Filmherstellung Beteiligter erkennbar an ihr Ende, zumal die Ergebnisse unterschiedlicher Gemeinsamer Vergütungsvereinbarungen für die verschiedenen Berufsgruppen beim Film nicht ohne weiteres zusammenpassen. Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften und Urheberverbände würden mit solchen Vereinbarungen zum Wohle der Urheber sinnvoll zusammenwirken. Verfügbare Gelder könnten stärker in die angemessene Vergütung der Urheber fließen, Administrationskosten würden in diesem Bereich reduziert.

¹⁶ Vgl. Weber, Rahmenverträge und gemeinsame Vergütungsregeln nach Urhebervertragsrecht – aus der Praxis des ZDF –ZUM 2013, S. 740ff.

¹⁷ Vgl. Peter Weber „Kollektives Rechtemanagement in der digitalen Welt“, in „Kunst, Recht und Geld“, FS Pfennig 2012, 525.

¹⁸ Staats/Robert ZUM 2019, 703, 705.

¹⁹ Vgl. Stellungnahme von ARD und ZDF zur Umsetzung vg Richtlinie v. September 2019, h https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/090919_Stellungnahme_ARD-ZDF_EU-Richtlinien_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3;; *de la Durantaye* GRUR 2020, 7ff., Weit und kollektiv – Vergriffene Werke und kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach der DSM-RL Rn. 7 („Das opt in-Modell des Urheberrechts wird dort zu einem opt out.“); Staats/Robert ZUM 2019, 703, 705.